

scher Kunst bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bedarf großer kulturpolitischer Anstrengungen und Aufmerksamkeit (—► *Kulturpolitik der SED*). Sie vollzieht sich in steter ideologischer Auseinandersetzung mit allen Auffassungen von einer »Autonomie« der künstlerischen Entwicklung außerhalb der sozialistischen Gesellschaft, von der Spontaneität des kunsthistorischen Fortschritts usw. Die Mitverantwortung der Künste wächst durch die schöpferische Rolle, die sie bei der, sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung übernehmen. Es geht dabei um die vielseitige und zu vielen konkreten Lebenserscheinungen vordringende Bereicherung der sozialistischen Ideologie, der Moral, der Lebensweise des ganzen Volkes. Die Künste können ihre gesellschaftliche Funktion nur dann erfüllen, wenn sie in ihrer ästhetischen Spezifik und Eigentümlichkeit ausgebildet werden und dadurch die Bedürfnisse der Arbeiterklasse und aller Werktätigen befriedigen, wenn breite Schichten der Bevölkerung durch Kunsterlebnisse Bildung und Erkenntnis, Genuß und Vergnügen, Entspannung und Erholung erhalten. Künstlerische Leistungen, die sich durch hohe künstlerische Qualität, differenzierte künstlerische Aussagen, ideologische Wirksamkeit auszeichnen, sind berufen, den »ganzen Menschen« zu erfassen. Je mehr sich die Kunstschaffenden dieser Zielstellung voll verantwortlich und mit bestem Können widmen, desto stärker prägen die Künste die sozialistische Lebensweise mit. Daher ist es für die entwickelte sozialistische Gesellschaft eine wichtige Bedingung, durch zielgerichtete kulturpolitische Leitungstätigkeit ein Klima der Achtung gegenüber dem künstlerischen Talent, der gesellschaftlichen Erwartung gegenüber parteilicher, volksverbundener Kunst zu schaffen, alle schöpferischen Fähigkeiten

und Kräfte der Künstlerpersönlichkeit vielseitig zu fördern.

gesellschaftliche Gerichte: durch die Verfassung der DDR und andere Gesetze (v. a. das Gesetz über die g. G.: GBl. I 1982, Nr. 13) bestimmte gesellschaftliche Organe der Rechtspflege, die —<■ *Rechtsprechung nusüben*. G. G. bestehen in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen als —\*■ *Konfliktkommission* und in den Wohngebieten und Produktionsgenossenschaften als —\*■ *Schiedskommission*. Die ersten g. G. entstanden auf Vorschlag der Gewerkschaften 1953 in Form der Konfliktkommissionen. 1963/64 wurden auch in den Wohngebieten g. G. als Schiedskommissionen gebildet. Die Konfliktkommissionen berieten zunächst nur Arbeitsrechtsstreitigkeiten, später wurden ihnen auch Verfehlungen und Vergehen sowie kleinere, einfache Zivilrechtsstreitigkeiten zur Entscheidung übergeben. Seit Bestehen der g. G. sind ihre Rechte zur Beratung und Entscheidung von Arbeits-, Straf- und Zivilrechtssachen sowie von anderen Rechtsverletzungen ständig erweitert worden. G. G. sind gewählte Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger. Ihre Rechtsprechung wird geleitet durch das Oberste Gericht der DDR. Gegen ihre Entscheidungen sind Einsprüche zulässig, über die das Kreisgericht entscheidet. Die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der g. G. wird durch die Staatsanwaltschaft ausgeübt. —<■ *Gerichte*

gesellschaftliche Interessen: Gesamtheit der durch die materiellen gesellschaftlichen Existenzbedingungen, besonders die —► *Produktionsverhältnisse*, bestimmten und geprägten Erfordernisse und Bestrebungen der Menschen (Klassen, Gruppen, Individuen) einer ökonomischen Gesellschaftsformation,